



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint wochentäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 Mk., 1/4 S. 130 Mk., 1/8 S. 65 Mk., Stellensuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Zell: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 Mk., 1/4 S. 210 Mk., 1/8 S. 400 Mk., f. Nichtmitgl. 180 Mk., 350 Mk., 650 Mk. 25% L.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Kontinierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 177 (R. 113).

Leipzig, Dienstag den 10. August 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Herr Otto Lebhohn in Firma C. Regenhardt S. m. b. H. in Berlin-Schöneberg überwies uns  
M 300.—

zur Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft unseres Vereins.

Wir danken herzlich für diese Zuwendung!

Der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Mag Paschke. Mag Schotte.  
Reinhold Vorstell. Wilhelm Vobed.

### Der Wert des Betriebsvermögens.

(Vgl. Sprechsaal in Nr. 158.)

Für die Bewertung des Betriebsvermögens kommt in erster Hinsicht der § 40 des Handelsgesetzbuchs in Betracht. Nach der herrschenden Rechtsprechung (vgl. meinen »Leitfaden der doppelten Buchführung« Seite 106) sind die Betriebsgegenstände oder das Anlagevermögen (Geschäftshaus, Einrichtung, Maschinen, Schriftvorräte einer Buchdruckerei usw.) nach dem Gebrauchswerte zu bewerten; dieser wird gebildet aus dem Anschaffungspreise abzüglich einer, etwaigen Entwertungen angemessenen Abschreibung. Dagegen ist das Veräußerungsvermögen, vor allem also das Warenlager, nach seinem Verkaufswerte zu bewerten. Dieses bedeutet nicht, daß die Vorräte beim Verleger mit dem Barnetttopreise, beim Sortimenter mit dem Ladenpreise zuzüglich Feuerungszuschlag ohne weiteres einzusetzen wären, denn nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 16. März 1908 (abgedruckt in der Leipziger Zeitschr. Bd. 2, 1908, Sp. 544) dürfen Kaufleute »unbedenklich die zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenstände nicht nach dem für den Fall eines Verkaufs möglicherweise zu erzielenden höchsten Wert, sondern nur nach dem völlig zweifellosen Werte ansetzen«. Es ist daher auf die geringere oder ganz fehlende Gangbarkeit einzelner Bestände, auf die Sicherheit des erwarteten Absatzes gebührend Bedacht zu nehmen, aber immerhin ergibt sich auch aus dieser Reichsgerichtsentscheidung, daß der Anschaffungs- oder Herstellungspreis durchaus nicht die Höchstgrenze für die Bewertung bildet. Lediglich für Aktiengesellschaften bildet der Anschaffungs- oder Herstellungspreis die Höchstgrenze (Handelsgesetzbuch § 261); die vielbreitere Ansicht, daß diese Bestimmung auch für andere Unternehmen gälte und eine Art Erläuterung des § 40 darstelle, ist irrig. Nichtsdestoweniger gebe ich ohne weiteres zu, daß für die Verhältnisse des Buchhandels die vorsichtiger Bewertung des § 261 des Handelsgesetzbuchs bedeutend angebracht ist.

Überbewertungen sind verboten und unter Umständen strafbar, dagegen sind Unterbewertungen des Anlage- und Veräußerungsvermögens an sich statthaft.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aber sind Unterbewertungen, übermäßige Abschreibungen u. ä. nur insoweit angängig, als hierdurch nicht die berechtigten Interessen Dritter verletzt werden. »Der Staat als Steuergläubiger ist aber ein Dritter,

dessen Rechte nicht durch Abschreibungen über die Höhe der wirklichen Wertminderung hinaus geschädigt werden dürfen« (Staud: Kommentar zum HGB.). Auch in zahlreichen Entscheidungen (Leitfaden S. 160 u. f.) ist der gleiche Grundsatz dargelegt worden. Wenn nun die Steuerbehörden es bisher mit mittleren Betrieben und dem Buchhandel meist nicht besonders genau genommen haben, so liegt dieses daran, daß beim Einkommen diese Unterbewertungen keine besondere Rolle spielen. Denn durch derartige Unterbewertungen wird der Reingewinn nicht an sich geschmälert, sondern nur zeitlich verschoben. Ganz anders liegen die Dinge aber, wenn das Vermögen als solches der Besteuerung unterworfen wird. Vermögenssteuern hat es gewiß auch schon vor dem Reichsnotopfer gegeben, doch waren die Steuerätze bei kleineren Vermögen derartig gering, daß es auch hier meist nicht derartig genau genommen wurde.

Für die Besitzsteuer muß (nach § 29) der gemeine Wert (Verkaufswert) zugrunde gelegt werden. Bezüglich des Anlagevermögens gilt hier aber nicht der Veräußerungswert der Maschinen usw. im einzelnen, sondern des ganzen Betriebskomplexes als wirtschaftliches Ganzes betrachtet. Diese Bewertung läuft praktisch dann auf den Anschaffungspreis hinaus unter Berücksichtigung von etwa notwendigen Abschreibungen für Minderwert. Für das Reichsnotopfer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, deren 463 Paragraphen auch bei allen anderen neuen Steuergesetzen gelten, soweit nichts anderes in den betr. Gesetzen gesagt ist. Nach der Reichsabgabenordnung § 137 ist bei Bewertungen der gemeine Wert zugrunde zu legen. Nach § 138 wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, wobei ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind. Nach § 139 wird bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird. Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzanstellung entspricht. Alle diese Bestimmungen besagen praktisch nichts anderes, als daß der Steuerfiskus Anspruch auf eine Bewertung nach § 40 HGB. besitzt.

Für das Reichsnotopfer wird das Betriebsvermögen, soweit es sich nicht um Aktiengesellschaften usw. (Reichsnotopfer § 2, Abs. I, Nr. 4-6) handelt, nur mit 80 vom Hundert seines Wertes zur Besteuerung herangezogen. Mit diesem Nachlaß von 20% auf den Wert, mit der Einschränkung, daß das Anlagevermögen nicht nach seinem derzeitigen tatsächlichen Werte, sondern höchstens nach dem damaligen Anschaffungs- oder Herstellungspreise eingesetzt wird, und mit der ganz allgemeinen Bestimmung, daß beim Veräußerungsvermögen auch nur der völlig zweifellose Wert nach handelsgesetzlichen Grundsätzen angesetzt werden kann, ist für den Kaufmann die Gefahr gebannt, daß er sein Vermögen nach einem Werte versteuern müßte, den das Vermögen